

# Satzung des Vereins der Freien Waldorfschule Halle/Saale e.V.

„Leben in der Liebe zum Handeln und Lebenlassen im Verständnis des fremden Wollens,  
ist die Grundmaxime des freien Menschen.“

Rudolf Steiner

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freien Waldorfschule Halle/Saale e.V.
- (2) Der Verein wurde am 22.07.1990 beim zuständigen Vereinsregister registriert.  
Er hat seinen Sitz in Halle/Saale.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege modernster Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung der ihnen dienenden Einrichtungen wie freier Schulen, Kindergärten und heilpädagogischer Institute.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung
  1. des Betriebs einer Waldorfschule
  2. eines Schulhorts, einer Schulküche und anderer dem Zweck dienlicher Einrichtungen;
  3. von Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik;
  4. der Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern und -erziehern im In- und Ausland sowie der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben auf dem Felde der Waldorfpädagogik, u. a. durch Beschaffung von Spendenmitteln für den Bund der Freien Waldorfschulen e. V.;
  5. weiterer dem verfolgten Zweck dienlicher Maßnahmen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Die Aufnahme eines Kindes in die Waldorfschule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrages ab, denn die Sonderung nach Besitzverhältnissen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sach- und Geldspenden dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schüler, Lehrer und andere Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Halle, sowie die volljährigen Schüler **mit eigenem Schulvertrag**; **wenn** der Beitritt zum Verein mit Unterzeichnung des Schul- bzw. Arbeitsvertrages erfolgt. Bestehende Schul- und Arbeitsverträge bleiben davon unberührt.

(2) Mitglieder des Vereins können werden: volljährige, natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen wollen und die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen

(3) Die Mitgliedschaft nach § 4 (1) ist beitragsfrei. Mitglieder nach § 4 (2) entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.

(4) Die Mitgliedschaft endet: 1. mit Beendigung des Schul- bzw. Arbeitsvertrages 2. durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung 3. durch Tod 4. bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied wiederholt schuldhaft gegen Grundsätze oder Ziele des Vereins zuwider handelt. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Dazu lädt der Vorstand die Mitglieder spätestens 3 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung **auf elektronischem Wege in Schriftform** ein.

(2) Anträge zur Tagesordnung unter Beschlussfassung können von den Mitgliedern beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. Sie sind vom Vorstand umgehend per Aushang im Foyer der Schule bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses von mindestens der anwesenden  $\frac{2}{3}$  Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Belange des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einen oder mehrere Rechnungsprüfer einsetzen, um den Jahresabschluss der Geschäfte des Vereins zu prüfen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem sich die Beschlüsse sowie die Abstimmungsverhältnisse ergeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Informationsblatt der Freien Waldorfschule Halle bekannt zu geben.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern des Vereins, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Zur Regelung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Zur Erledigung der Aufgaben kann er einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 8 Kollegium**

(1) Dem Kollegium gehören alle pädagogischen Mitarbeiter der Schule an.

(2) Im Kollegium wird das pädagogische Konzept der Schule anhand der Erkenntnisse und Methoden der Waldorfpädagogik weiterentwickelt; es verantwortet die pädagogische Qualität der Freien Waldorfschule Halle.

## **§ 9 Elternrat**

(1) Der Elternrat setzt sich aus Elternvertretern jeder Klasse der Freien Waldorfschule Halle zusammen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von den jeweiligen Klassenelternschaften gewählt werden.

(2) Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern in der Freien Waldorfschule Halle. Er arbeitet konstruktiv mit dem Kollegium, allen Mitarbeitern der Schule, der Schülervertretung und den Organen des Vereins zusammen und hat bei diesen in allen seinen Fragen Anhörungsrecht.

(3) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens der anwesenden Mitglieder  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halle/Saale, den 05.09.2017